



SATZUNG

der Universität Educatis

Organisation und Strukturen

vom 28. April 2007

Educatis Stiftung

Herrengasse 12

6460 Altdorf/Uri

Schweiz

www.educatis.org

Inhaltsverzeichnis

1	Die Grundlagen der Universität.....	3
1.1	Rechtsform.....	3
1.2	Zweck und Auftrag.....	3
1.3	Freiheit und Verantwortung der Wissenschaft.....	3
1.4	Qualitätssicherung.....	3
1.5	Zusammenarbeit und Koordination.....	4
1.6	Drittmittel und Dienstleistungen.....	4
2	Die Gliederung der Universität und ihre Organe.....	4
2.1	Der Regierungsrat.....	4
2.2	Der Stiftungsrat.....	4
2.3	Der Universitätsrat.....	5
2.3.1	Zusammensetzung und Wahl.....	5
2.3.2	Funktion und Aufgaben.....	5
2.4	Der Senat.....	6
2.5	Die Universitätsleitung.....	6
2.6	Die Erweiterte Universitätsleitung.....	7
2.7	Die Fakultät und ihre Organe.....	7
2.7.1	Die Fakultätsversammlung.....	7
2.7.2	Dekanin oder Dekan.....	8
2.8	Institute und ihre Organe.....	8
3	Das Universitätspersonal.....	8
3.1	Lehrkörper.....	8
3.2	Mittelbau.....	8
3.3	Administratives und technisches Personal.....	9
3.4	Rechtsstellung.....	9
3.5	Nebentätigkeit und Erfindungen.....	9
4	Studierende.....	9
4.1	Immatrikulation.....	9
4.2	Studiendauer.....	10
4.3	Disziplinarordnung.....	10
4.4	Organisation der Studierenden.....	10
4.5	Rechtsstellung der Studierenden.....	10
5	Gemeinsame Bestimmungen.....	10
5.1	Mitbestimmung.....	10
5.2	Gleichstellung/Gleichstellungskommission.....	10
5.3	Soziale und kulturelle Einrichtungen.....	11

1 Die Grundlagen der Universität

1.1 Rechtsform

Die Universität Educatis ist eine Stiftung (Educatis Stiftung) nach Schweizerischem Recht mit Sitz in Altdorf, Kanton Uri, Schweiz.

1.2 Zweck und Auftrag

Gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde und dem Willen der Stifter Prof. Dr. Konstantin Theile und Klaus Blum, verfolgt die Universität Educatis folgende Zwecke:

1. Die Stiftung bezweckt die Entwicklung und Förderung der weltweiten universitären Aus- und Weiterbildung, insbesondere als Fernstudien. Sie kann im In- und Ausland Bildungseinrichtungen betreiben, insbesondere in der akademischen Aus- und Fortbildung.
2. Sie initiiert und betreibt im In- und Ausland in eigener Regie oder mit Partnern regionale Studienzentren, mit dem Ziel, ein globales Fernstudiennetzwerk zu betreiben, kooperiert mit in- und ausländischen Universitäten, universitären Institutionen sowie Unternehmen und Privatpersonen.
3. Sie bezweckt die Finanzierung bzw. Mitfinanzierung von Betriebsteilen (wie Fakultäten, Professuren, Institute und Seminare) und von Forschungsprojekten.
4. Sie kann in Erfüllung dieses Zwecks sich an Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten, im In- und Ausland Stiftungen errichten, Grundeigentum erwerben, veräussern, belasten sowie alle erforderlichen finanziellen Massnahmen treffen.
5. Die Stiftung kann alle weiteren Massnahmen ergreifen und Aufgaben übernehmen, die der Förderung des Zwecks dienen.

Die Universität Educatis hat am 1. Oktober 2003 die provisorische kantonale Anerkennung als private Universität im Kanton Uri erhalten, welche bis zum 31. Oktober 2016 gültig ist. Bis zu diesem Datum müssen die Voraussetzungen für eine definitive Anerkennung geschaffen werden.

Die Universität vermittelt wissenschaftliche Bildung. Sie schafft damit die Grundlagen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen. Die Universität pflegt die akademische Weiterbildung und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.

1.3 Freiheit und Verantwortung der Wissenschaft

Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet. Zur wissenschaftlichen Arbeit gehört die ethische Beurteilung der eingesetzten Mittel sowie der möglichen Folgen für Mensch und Umwelt. Die Universität Educatis trifft Vorkehrungen zur Sicherstellung der ethischen Verantwortung der Wissenschaft.

1.4 Qualitätssicherung

Die Universität Educatis trifft Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität von Forschung, Lehre und Dienstleistungen.

1.5 Zusammenarbeit und Koordination

Die Universität Educatis und ihre Angehörigen fördern und pflegen die Zusammenarbeit und Koordination innerhalb der Universität sowie mit anderen Universitäten, Fachhochschulen und weiteren Bildungs- oder Forschungseinrichtungen. Durch den Aufbau eines weltweiten Netzwerkes mit Universitäten und Fachhochschulen soll die globale, kulturübergreifende Zusammenarbeit nachhaltig gefördert werden. Die Universität fördert zudem den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern sowie von Studierenden. Das Ziel ist ein ausgewogenes Verhältnis von Fernstudium und lokal organisierten Präsenzseminaren („blended learning“).

1.6 Drittmittel und Dienstleistungen

Die finanzielle Unterstützung der Universität durch Dritte, insbesondere auch durch von Dritten finanzierten Lehrstühlen und Forschungsprojekten sowie die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter dürfen die Freiheit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigen.

2 Die Gliederung der Universität und ihre Organe

2.1 Der Regierungsrat

Der Regierungsrat des Kantons Uri übt die Oberaufsicht über die Universität Educatis aus.

2.2 Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat der Stiftung Educatis ist das oberste Organ der Universität Educatis. Seine Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stiftungsurkunde und dem Organisationsreglement geregelt.

Die Stifter Prof. Dr. Konstantin Theile und Klaus Blum sind Mitglied des Stiftungsrates auf Lebenszeit. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Dem Stiftungsrat obliegen, neben den Kompetenzen aus der Stiftungsurkunde und dem Organisationsreglement der Stiftung, die folgenden Aufgaben:

1. Abnahme der Jahresrechnung der Universität
2. Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Universitätsrates
3. Genehmigung des jährlichen Globalbudgets;
4. Genehmigung des Gehaltssystems für alle Mitarbeiter/innen;
5. Genehmigung des Finanzreglements;
6. Genehmigung der gesamtuniversitären Gebührenordnung, wie etwa die Immatrikulations-, Studien-, Semester- und Prüfungsgebühren;
7. Gemeinsame, paritätische Genehmigung und Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans mit dem Universitätsrat, der die Ziele und Schwerpunkte von Forschung, Lehre und Dienstleistungen festlegt;
8. Gemeinsame, paritätische Genehmigung und Verabschiedung des Rechenschaftsberichtes mit dem Universitätsrat.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

2.3 Der Universitätsrat

2.3.1 Zusammensetzung und Wahl

Dem Universitätsrat gehören drei bis neun gewählte Mitglieder an, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Universitätsrat.

1. Wählbar sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur.
2. Der Universitätsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates in geheimer und schriftlicher Abstimmung.
3. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist höchstens dreimal möglich.
4. An den Sitzungen des Universitätsrates nehmen die Universitätsleitung und der Präsident des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Die Universitätsordnung regelt den Beizug weiterer Vertreterinnen oder Vertreter der Professorenschaft und der Stände mit beratender Stimme.
5. Sofern die Stifter Prof. Dr. Konstantin Theile und Klaus Blum keine operativen Aufgaben in der Universität wahrnehmen, sind sie Mitglied des Universitätsrates auf Lebenszeit.

2.3.2 Funktion und Aufgaben

Der Universitätsrat ist das oberste, akademische Organ der Universität Educatis. Dem Universitätsrat obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Antragstellung zum Globalbudget sowie zu den weiteren Leistungen zu Handen des Stiftungsrat;
2. Genehmigung der Personalverordnung;
3. Gemeinsame, paritätische Genehmigung und Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans mit dem Stiftungsrat;
4. Gemeinsame, paritätische Genehmigung und Verabschiedung des Rechenschaftsberichtes mit dem Stiftungsrat.

Der Universitätsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Universität aus. Er ist abschliessend zuständig für:

1. Den Erlass der Universitätsordnung;
2. Den Erlass weiterer Verordnungen wie etwa das Habilitationsreglement oder die Gebührenverordnung;
3. Den Erlass der Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten;
4. Die Antragstellung an den Stiftungsrat der gesamtuniversitären Gebührenordnung, wie etwa die Immatrikulations-, Studien-, Semester- und Prüfungsgebühren;
5. Die Genehmigung der Institutsordnungen;

6. Die Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren;
7. Die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Professorinnen und Professoren;
8. Die Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Fakultäten;
9. Die Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Lehrstühlen;
10. Die Wahl der Rekurskommission für die Universität;
11. Die Festlegung des Voranschlags;
12. Die Zustimmung zu wichtigen Verträgen zwischen der Universität und Dritten, wie etwa Partnerschaften mit Universitäten und Hochschulen.

2.4 Der Senat

Der Senat der Educatis Universität setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren, den Delegierten der Stände sowie - mit beratender Stimme - den emeritierten Professorinnen und Professoren.

Er stellt zuhanden des Universitätsrates Antrag auf Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren.

Er kann zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung nehmen.

2.5 Die Universitätsleitung

Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:

1. der Rektorin oder dem Rektor;
2. den Prorektorinnen und Prorektoren;
3. der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

Die Universitätsleitung ist das operative Leitungsorgan der Universität für den gesamtuniversitären Bereich.

Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistungen;
2. Beschlussfassung über die Organisation, soweit die Universitätsregelung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht;
3. Führung des Finanzhaushalts;
4. Erlass der Institutsordnungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat;
5. Führung der Berufungsverhandlungen und Antragstellung auf Ernennung und Beförderung von Professorinnen und Professoren zuhanden des Senats und des Universitätsrates;
6. Erstellung der Rechenschaftsberichte zuhanden des Universitätsrates.

Sie ist für alle universitären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz in der Universitätsleitung und in der Erweiterten Universitätsleitung. Sie oder er vertritt die Universität gegen aussen.

2.6 Die Erweiterte Universitätsleitung

Die erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:

1. der Universitätsleitung;
2. den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten;
3. den Delegierten der Stände;
4. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme.

Die Erweiterte Universitätsleitung ist, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Stiftungsrat und des Universitätsrates, das oberste Organ im akademischen Bereich.

Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Verabschiedung des Leitbildes der Universität;
2. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans zuhanden des Verwaltungs- und Universitätsrates;
3. Verabschiedung der Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten zuhanden des Universitätsrates;
4. Erlass des Reglements für die Wahl der Delegierten der Stände in Organe der Universität;
5. Genehmigung der Organisationsreglemente der Fakultäten;
6. Erteilung der *venia legendi* sowie Verleihung von akademischen Titeln;
7. Wahl der ständigen Kommissionen der Universität.

2.7 Die Fakultät und ihre Organe

Die Universität gliedert sich in Fakultäten. In den Fakultäten können weitere Organisationseinheiten, insbesondere „Schools“ und Forschungsinstitute gebildet werden, denen Kompetenzen übertragen werden können. Die Fakultäten sind verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen.

Fakultätsorgane sind die Fakultätsversammlung sowie die Dekanin oder der Dekan. Die Fakultäten können einen Fakultätsausschuss einsetzen.

2.7.1 Die Fakultätsversammlung

Die Fakultätsversammlung setzt sich aus den Professorinnen und Professoren sowie den Delegierten der Stände zusammen. Sie ist das oberste Organ der Fakultät. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Antragstellung auf Erlass der Prüfungs- und Promotionsordnungen zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung;
2. Antragstellung auf Genehmigung des Organisationsreglements der Fakultät zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung;
3. Wahl der Dekanin oder des Dekans;

4. Antragstellung auf Berufung und Beförderung von Professorinnen und Professoren zuhanden der Universitätsleitung;
5. Antragstellung auf Erteilung der *venia legendi* sowie Verleihung von akademischen Titeln zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung;
6. Verleihung des Dokortitels und anderer akademischer Grade.

Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Fakultät und die Vertretung der Stände.

2.7.2 Dekanin oder Dekan

Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie gegen aussen. Die Dekanin oder der Dekan ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

2.8 Institute und ihre Organe

An den Fakultäten können für die einzelnen Forschungs- und Lehrgebiete Institute gegründet werden. Die Institute verwalten sich im Rahmen der Institutsordnung selbst. Die Institutsordnung legt die Bereiche fest, in welchen das Institut in eigenem Namen Rechte und Pflichten gegenüber Dritten begründen kann. Die Institute sind verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen.

Institutsorgane sind die Institutsversammlung sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher des Instituts. Die Institutsversammlung stellt Antrag auf Erlass der Institutsordnung zuhanden der Universitätsleitung.

Die Institutsordnung regelt die Organisation des Instituts, die Zusammensetzung der Institutsversammlung sowie die Vertretung der Stände und des administrativen und technischen Personals.

3 Das Universitätspersonal

3.1 Lehrkörper

Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren, den Privatdozentinnen und -dozenten sowie den Lehrbeauftragten.

Der Universitätsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen des Lehrkörpers bilden und bestehende aufheben.

Der Lehrkörper trägt Forschung, Lehre und Dienstleistungen und wirkt mit bei administrativen Aufgaben.

Ordentliche und ausserordentliche (associate) Professorinnen und Professoren werden durch ein Berufungsverfahren gewählt.

3.2 Mittelbau

Der Mittelbau setzt sich zusammen aus den Assistenzprofessorinnen und -professoren, wissenschaftlichen Abteilungsleiterinnen und -leitern, den Assistentinnen und Assistenten sowie den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Universitätsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen des Mittelbaus bilden und bestehende aufheben.

Der Mittelbau wirkt mit bei Forschung, Lehre und Dienstleistungen sowie bei administrativen Aufgaben.

Den Angehörigen des Mittelbaus wird im Rahmen ihrer Anstellung angemessene Gelegenheit gegeben, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren.

3.3 Administratives und technisches Personal

Das administrative und technische Personal setzt sich aus den Personen zusammen, die den Betrieb der Universität sicherstellen.

3.4 Rechtsstellung

Der Universitätsrat erlässt eine Personalverordnung mit besonderen Bestimmungen, welche den universitären Verhältnissen Rechnung tragen.

3.5 Nebentätigkeit und Erfindungen

Der Universitätsrat regelt die Bewilligungspflicht für die Ausübung von Nebentätigkeiten und öffentlichen Ämtern durch das Universitätspersonal. Er regelt die Abgaben für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal der Universität.

Erfindungen, welche das Universitätspersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, stehen im Eigentum der Universität. Vorbehalten bleiben die in Forschungsaufträgen getroffenen Vereinbarungen. Die Erfinderin oder der Erfinder ist angemessen am Gewinn zu beteiligen.

Erzielt das Universitätspersonal aus der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die es in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, einen erheblichen Gewinn, kann es verpflichtet werden, die Universität angemessen daran zu beteiligen.

4 Studierende

4.1 Immatrikulation

Die Studierenden werden mit der Immatrikulation zum Studium zugelassen. Voraussetzungen der Immatrikulation sind

1. Besitz eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises für das Grundstudium oder
2. Besitz eines staatlich anerkannten, ersten Abschlusses einer Universität oder Fachhochschule
3. Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung
4. Weitere, von den Fakultäten festgelegten Voraussetzungen oder
5. in Ausnahmefällen eine bestandene Aufnahmeprüfung

Weitere Personen können als Auditorinnen und Auditoren einzelne Lehrveranstaltungen während eines Semesters oder mehrerer Semester besuchen.

Der Universitätsrat regelt das Verfahren der Immatrikulation.

4.2 Studiendauer

Der Universitätsrat legt die Normalstudiendauer fest und kann die Dauer des Studiums und der einzelnen Studienabschnitte beschränken. Für besondere Fälle sind Fristverlängerungen vorzusehen.

Die Studiengänge sind so auszugestalten, dass die Studierenden ihr Studium grundsätzlich in der Normalstudiendauer abschliessen können.

4.3 Disziplinarordnung

Zur Gewährleistung des geordneten Universitätsbetriebs erlässt der Universitätsrat eine Disziplinarordnung. Wer schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung verstösst, kann von der Universität ausgeschlossen werden.

4.4 Organisation der Studierenden

Die immatrikulierten Studierenden der Universität werden durch den Studierendenrat vertreten.

Der Studierendenrat wählt die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in die gesamtuniversitären Organe, in welchen den Studierenden eine Vertretung zukommt.

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese unterliegt der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung.

4.5 Rechtsstellung der Studierenden

Der Universitätsrat regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie der Auditorinnen und Auditoren.

5 Gemeinsame Bestimmungen

5.1 Mitbestimmung

Die Privatdozentinnen und -dozenten, die Angehörigen des Mittelbaus sowie die Studierenden bilden die Stände.

Die Stände haben ein Recht auf Mitbestimmung. Die Universitätsordnung regelt die Mitbestimmung.

5.2 Gleichstellung/Gleichstellungskommission

Die Universität fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie strebt eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an.

Die Gleichstellungskommission erarbeitete das Gesamtkonzept für die Gleichstellung der Geschlechter an der Universität Educatis und wacht über deren Einhaltung. Sie initiiert und führt Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau durch.

5.3 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Die Universität kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen.

Altdorf, den 28. April 2007

gez. Der Stiftungsrat